

MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2005/2006 - Ausgegeben am 27.7.2006 - 23. Stück

CURRICULA

27. Universitätslehrgang „Health Care Management“ – Änderung der Prüfungsordnung

27. Universitätslehrgang „Health Care Management – Änderung der Prüfungsordnung

Der Senat der Medizinischen Universität Wien hat per Umlaufbeschluss vom 12.5.2006 gemäß § 25 Abs. 10 in Verbindung mit § 54 UG 2002 den Beschluss der Curriculumkommission für Universitätslehrgänge vom 11.4.2006 über die Änderung der Prüfungsordnung des Universitätslehrgangs „Health Care Management“ genehmigt:

Die geänderte Prüfungsordnung lautet wie folgt:

7. Prüfungsordnung

7.1 Prüfungsabschnitte

- (1) Der Universitätslehrgang umfasst gemäß Ziffer 3 des Curriculums eine Dauer von zwei Jahren (Regelstudienzeit).
- (2) Der Universitätslehrgang wird mit der Abschlussarbeit abgeschlossen.

7.2 Zweck der Prüfungen

- (1) Die Prüfungen dienen der Feststellung, ob der Studierende die Kenntnisse erworben hat, die den im Curriculum gesetzten Zielen entsprechen.
- (2) Durch die Abschlussprüfung in Form einer Abschlussarbeit soll festgestellt werden, ob der Studierende fundierte Kenntnisse im Management, insbesondere im Gesundheitswesen, besitzt, um praktische Aufgaben der Unternehmensführung mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

7.3 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation und verantwortliche Durchführung der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss gebildet.
- (2) Mitglieder des Ausschusses sind:
 1. ein vom zuständigen Curriculumdirektor beauftragter Professor
 2. ein weiterer Professor der MUW
 3. ein Professor der FHW für die Dauer der Kooperationsvereinbarung
 3. ein Lehrbeauftragter
 4. ein externes sachverständiges Mitglied
- (3) Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist der vom zuständigen Curriculumdirektor beauftragte Professor. Sein Stellvertreter wird vom Prüfungsausschuss gewählt.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses gem. Abs. (2) Z. 2-4 werden vom zuständigen Curriculumdirektor auf Vorschlag der wissenschaftlichen Leitung bestellt. Die bestellten Professoren bzw. Lehrbeauftragten sollen über Managementenerfahrungen, insbesondere im Bereich des Gesundheitswesens, verfügen. Die Amtszeiten der Mitglieder betragen zwei akademische Jahre.



- (5) Jedes Ausschussmitglied hat eine Stimme. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung sowie die allgemeinen Rechtsgrundsätze für Prüfungen eingehalten werden und trifft die dafür erforderlichen Entscheidungen.
- (7) Der Prüfungsausschuss achtet ferner darauf, dass die Anforderungen in den Prüfungen gleichwertig sind und nach Art und Umfang den Studienzielen gerecht werden.
- (8) Zur Erfüllung seiner Aufgaben haben der Prüfungsausschuss sowie jedes seiner Mitglieder ein umfassendes Informationsrecht bezüglich der im MBA-Studiengang durchgeführten Prüfungen; insbesondere kann jedes Mitglied des Prüfungsausschusses jederzeit an mündlichen Prüfungen teilnehmen und Prüfungsarbeiten und Bewertungen einsehen.
- (9) Der Prüfungsausschuss kann die Wahrnehmung von Aufgaben, die nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind, dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zur Erledigung übertragen; Näheres ist in einer Geschäftsordnung des Prüfungsausschusses zu regeln.

7.4 Prüfungen

Die Prüfungen im MBA-Programm bestehen aus:

- studienbegleitenden Prüfungen in den Prüfungsfächern gemäß 7.5 und 7.5.8 und
- der Abschlussprüfung in Form der Abschlussarbeit gemäß 7.6.

7.5 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden im Zusammenhang mit den entsprechenden Kursen in den Formen:

1. der Klausur gemäß 7.5.1
2. der Hausarbeit gemäß 7.5.2
3. der mündlichen Prüfung gemäß 7.5.3
4. der Praxiserkundung gemäß 7.5.4
5. des Leistungstests gemäß 7.5.5

erbracht; sie sollen exemplarisch die Befähigung des Studierenden in dem durch das Kursthema bezeichneten Fachgebiet nachweisen.

7.5.1 Klausuren

- (1) Klausuren haben das Ziel, festzustellen, ob der Studierende in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Sachverhalte und Probleme des Faches mit den geläufigen Methoden darstellen bzw. Wege zu ihrer Lösung entwickeln kann.
- (2) Klausuren können als Themenklausuren und/oder Fragenklausuren geschrieben werden; zu den Themenklausuren gehören auch praktische Fälle und größere mathematische Aufgaben.
- (3) Die Bearbeitungszeit für Klausuren beträgt zwischen zwei Zeitstunden bei Kursen mit einem Umfang von 40 Unterrichtsstunden und drei Zeitstunden bei Kursen mit einem Umfang von mehr als 40 Unterrichtsstunden.



- (4) Hilfsmittel dürfen vom Prüfer nur insoweit zugelassen werden, als es sich um Rechenerleichterungen oder Unterlagen handelt, die zur Lösung von Aufgaben oder Bearbeitung von Fällen erforderlich sind und die Aussagekraft der Leistung nicht beeinträchtigen. Hilfsmittel dürfen nicht mit Anmerkungen oder Zusätzen versehen sein; ihre vorherige Bekanntmachung darf keine Rückschlüsse auf die Aufgabenstellung ermöglichen.
- (5) Ist die Interpretation, Analyse oder Kommentierung von Schrift- oder Zahlenmaterial Gegenstand der Klausur, so dürfen die Arbeitsmittel, die dem Kandidaten zu diesem Zwecke zur Verfügung gestellt werden (Texte, Bilanzen, Statistiken, Haushaltspläne usw.), nicht zuvor bekannt gemacht werden und keine Kommentierung oder Arbeitsanleitung enthalten, die die Aussagefähigkeit der Leistung beeinträchtigen.
- (6) Klausuren werden unter Aufsicht eines vom Prüfungsausschuss bestimmten Dozenten geschrieben; zu Aufsichtsführenden sollen die Dozenten bestimmt werden, die die betreffenden Kurse durchgeführt haben.
- (7) Über den Verlauf der Klausur ist von dem Aufsichtsführenden ein Protokoll zu führen, in dem Beginn, Ende und besondere Vorkommnisse verzeichnet sind.

7.5.2 Hausarbeiten

- (1) Hausarbeiten haben das Ziel, festzustellen, ob der Studierende
 - zur Strukturierung und kritischen Analyse empirischer Befunde oder
 - zur Lösung einer praktischen Aufgabe anhand einer Fallstudie oder eines konkreten unternehmensbezogenen Projektesbefähigt ist.
- (2) Die Themen der Hausarbeiten und der Abgabetermin werden vom Prüfer mit den Studierenden abgestimmt und sollen sich auf die in den Kursen behandelten Lehrinhalte beziehen. Der Umfang soll zwischen 2000 und 3000 Wörter betragen (ohne Gliederung, Anhang und Literaturverzeichnis). Die Bearbeitungszeit soll zwei Monate nicht überschreiten.
- (3) Das Thema ist vom Studierenden selbständig und allein zu bearbeiten. Die Ausarbeitung muss den Vermerk enthalten, dass die Arbeit selbständig und nur mit Hilfe der angegebenen Literatur erstellt wurde.
- (4) Die Beurteilung der Hausarbeiten muss mit Korrekturvermerken versehen sein. Die Note ist schriftlich zu begründen.
- (5) Die Hausarbeit kann mit Zustimmung des Prüfers auch als Gruppenarbeit (mit höchstens drei Studierenden) erbracht werden. Der Beitrag des einzelnen Kandidaten muss deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

7.5.3 Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen haben das Ziel, festzustellen, ob der Studierende einen gründlichen Überblick über die Lernziele erlangt hat und zu einem wissenschaftlichen Gespräch über diese Inhalte und deren Bedeutung für die berufliche und gesellschaftliche Praxis befähigt ist.
- (2) Mündliche Prüfungen werden vom Prüfer als Einzelprüfungen durchgeführt und in Anwesenheit eines sachkundigen Beisitzers abgenommen; der Beisitzer nimmt an der Bewertung der Prüfungsleistung beratend teil.
- (3) Mündliche Prüfungen können auch in der Form von in den Kurs integrierten Referaten durchgeführt werden; dabei ist den Kursteilnehmern die Möglichkeit zu kritischer Auseinandersetzung mit dem Vorgetragenen zu geben.

- (4) Über den Ablauf der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das die wesentlichen Prüfungsgegenstände sowie die Bewertung der Prüfungsleistung enthält. Das Protokoll wird vom Beisitzer geführt, es wird vom Prüfer und vom Beisitzer unterzeichnet.
- (5) Die Prüfungen werden grundsätzlich in der Sprache des Kurses durchgeführt.

7.5.4 Praxiserkundungen

Durch Praxiserkundungen sollen die Studenten ermitteln, wie Unternehmen, insbesondere aus dem Bereich des Gesundheitswesens, Managementprobleme wahrnehmen, behandeln und lösen. Die Regelungen zur Hausarbeit gemäß 7.5.2 finden entsprechende Anwendung.

7.5.5 Leistungstests

- (1) Leistungstests haben das Ziel, den Studienfortschritt des Studierenden zu überprüfen; sie treten ergänzend zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß 7.5 (1)-(4) auf.
- (2) Leistungstests werden in der Form:
 1. eines Thesenpapiers oder
 2. eines Kurzreferats oder
 3. einer Kurzhausarbeitdurchgeführt.
- (3) Die Form des Leistungstests wird jeweils vom Dozenten bestimmt. Er kann den Leistungstest auch in Teilleistungen erbringen lassen. Ist ein Leistungstest mit einer mündlichen Prüfung verbunden, so entfällt die Form des Kurzreferats.

7.5.6 Prüfer und Beisitzer in studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Prüfer in studienbegleitenden Prüfungen ist in der Regel derjenige Dozent, dessen Kurs der Studierende belegt hat.
- (2) Die sachkundigen Beisitzer in den mündlichen Prüfungen werden vom Prüfungsausschuss bestimmt.
- (3) Stehen einer Beurteilung durch den Prüfer zwingende Hindernisse entgegen, so bestellt der Prüfungsausschuss als Prüfer einen anderen Dozenten.

7.5.7 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen, die als "nicht ausreichend" (schlechter als 4,0) bewertet wurden, können gemäß den Bestimmungen der Satzung der Medizinischen Universität Wien wiederholt werden.
- (2) Die Wiederholungsprüfungen werden in Form der Klausur gemäß 7.5.1 oder der protokollierten mündlichen Prüfung gemäß 7.5.3 durchgeführt und sollen binnen sechs Wochen nach Feststellung der nicht ausreichenden Bewertung bei demselben Prüfer stattfinden. Bei Prüfungsleistungen, die in Form einer Hausarbeit gemäß 7.5.2 oder Praxiserkundung gemäß 7.5.4 erbracht werden, erfolgt die Wiederholungsprüfung in Form einer Überarbeitung. Die Überarbeitungsfrist beträgt vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (3) Bei positivem Ergebnis der Wiederholungsprüfung wird für die Prüfungsleistung die Note „ausreichend“ erteilt. Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, ist der Kurs endgültig nicht bestanden.

7.5.8 Versäumnis, Rücktritt

- (1) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt maßgeblichen Gründe sind gegenüber dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich glaubhaft zu machen. Werden sie anerkannt, wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt. Bei Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 findet eine Nachprüfung gemäß 7.5.7 statt.

7.5.9 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Bei der Bewertung der Prüfungsleistungen werden Noten von 1 bis 5 vergeben. Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigen und Erhöhen der Notenziffern um 0,3 gebildet werden. Die Noten „0,7“, „4,3“, „4,7“ und „5,3“ sind ausgeschlossen.
- (2) Die Eingruppierung der erteilten Noten erfolgt gemäß der ECTS-Regelungen nach folgendem Notenschema:

<i>Europäische Note</i>	<i>MUW-Note</i>	<i>Erklärung der Note</i>
A	1,0 bis 1,5	eine hervorragende Leistung
B	1,6 bis 2,0	eine sehr gute Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Leistungen liegt
C	2,1 bis 3,0	eine gute Leistung, die über den durchschnittlichen Leistungen liegt
D	3,1 bis 3,5	eine befriedigende Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
E	3,6 bis 4,0	eine ausreichende Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
F und FX	schlechter als 4,0	nicht bestanden: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

7.5.10 Prüfungsfächer und Prüfungsleistungen

	Prüfungsleistung
Konstitutive Entscheidungen, Beschaffung, Leistungserstellung und Absatz	K
Betriebliches Rechnungswesen	K
Recht des Gesundheitswesens	K
Informations- und Kommunikationstechnologie für das Gesundheitsmanagement	M + L



Strategisches Management	K + L
Personalmanagement	P
Finanz- und Investitionsmanagement	H
Problemlösungs- und Entscheidungstechniken	M + L
Organisationsentwicklung und Projektmanagement in Einrichtungen des Gesundheitswesens	H
Gesellschaftliche und makroökonomische Umfeldbedingungen des Gesundheitssystems	K
Gesundheitsökonomie – mikroökonomische Perspektiven	K
Sozialmedizinische Grundlagen des Gesundheitsmanagements	M + L

H = Hausarbeit

M = Mündliche Prüfung

L = Leistungstest

P = Praxiserkundung

K = Klausur

7.6 Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit ist als Einzelarbeit von jedem Kandidaten anzufertigen. Gruppenarbeiten sind nicht zugelassen.
- (2) In der Abschlussarbeit soll der Kandidat nachweisen, dass er hinreichende methodische Fähigkeiten besitzt, um ein unternehmensbezogenes Problem, insbesondere im Bereich des Gesundheitswesens, unter Anwendung angemessener theoretischer Ansätze kritisch zu analysieren und praktische Wege zu seiner Lösung zu entwickeln. 7.5.2 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) Die Abschlussarbeit wird von einem Prüfer betreut und bewertet. Der Prüfer soll im MBA-Studiengang unterrichtet haben.
- (4) Das Thema der Abschlussarbeit wird vom Prüfer auf Vorschlag des Kandidaten ca. sieben Monate vor Beendigung des Studiums vergeben. Der Prüfer meldet das Thema unverzüglich nach der Vergabe dem Prüfungsausschuss; damit wird das Einverständnis zur Betreuung der Abschlussarbeit erklärt. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Bestätigung des Themas durch den Prüfungsausschuss.
- (5) Der Umfang der Abschlussarbeit soll ohne Berücksichtigung der Anlagen ca. 15.000 Wörter umfassen.
- (6) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von vier Wochen nach dem Vergabezeitraum zurückgegeben werden. Nach Rückgabe des Themas ist unmittelbar ein neues Thema zu beantragen.
- (7) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit beträgt drei Monate. Die Arbeit ist in zwei Exemplaren einzureichen; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (8) Wird die Abschlussarbeit vom Prüfer mit „nicht ausreichend“ (schlechter als 4,0) bewertet, findet 7.5.7 Abs. 2 entsprechende Anwendung.



7.7 Fachnoten

Die Fachnoten werden als gewogenes arithmetisches Mittel aus den ungerundeten Noten gebildet, die für die in den betreffenden Kursen erbrachten Prüfungsleistungen erzielt wurden. Die Gewichtung erfolgt nach folgendem Schlüssel:

1. Sind in einem Kurs je eine Klausur oder Hausarbeit und ein Leistungstest oder eine Praxiserkundung zu absolvieren, so geht die Klausurnote/ Hausarbeitsnote mit 70 % und das Ergebnis des Leistungstests oder der Praxiserkundung mit 30 % in die Fachnote ein.
2. Sind in einem Kurs je eine mündliche Prüfung und ein Leistungstest zu absolvieren, so gehen die Ergebnisse zu je 50 % in die Fachnote ein.

7.8 Bestehen der Prüfung, Zeugnis

Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Fachnoten sowie die Note für die Abschlussarbeit mindestens „4,0“ lauten und der Prüfungsausschuss den erfolgreichen Abschluss aller Prüfungen bestätigt hat.

7.9 Abschluss

- (1) Die Voraussetzung für die Ausstellung eines Abschlusszeugnisses ist gegeben, wenn alle vorgeschriebenen Prüfungen positiv absolviert wurden und der Prüfungsausschuss den erfolgreichen Abschluss aller Prüfungen bestätigt hat.
- (2) Sind die Voraussetzungen gemäß 7.9 (1) gegeben, verleiht die MUW den akademischen Grad "Master of Business Administration (MBA)". Der Absolvent erhält ein Abschlusszeugnis und eine Urkunde, aus der sich der erworbene akademische Grad ergibt.
- (3) Im Abschlusszeugnis werden die Bezeichnungen aller absolvierten Prüfungsfächer und die Fachnoten der einzelnen Kurse sowie die ECTS-Leistungspunkte ausgewiesen. Es werden die MUW-Noten auf dem Zeugnis aufgeführt. Es enthält ferner das Thema der Abschlussarbeit und die dafür erteilte Note.

Der Vorsitzende des Senats
Arnold Pollak

Redaktion: Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Schütz
Druck und Herausgabe: Medizinische Universität Wien
Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens 3 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.